

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 17 (1990)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Offizielle Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Kennen Sie den Unterschied?

Um immer wiederkehrenden Verwechslungen zwischen dem Auslandschweizerdienst (ASD) des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und vor allem dem Auslandschweizer-Sekretariat (ASS), Teil der Auslandschweizer-Organisation, vorzubeugen, seien im folgenden kurz Aufgaben und Ziele dieser beiden Dienststellen gegeneinander abgehoben.

### Auslandschweizer-dienst

Der Auslandschweizerdienst (ASD) wurde in den 50er Jahren geschaffen und ist seither die einzige Bundesstelle, die sich grundsätzlich mit allen Angelegenheiten der über 400 000 Auslandschweizer befasst. Der Gesamtauftrag des ASD besteht gemäss Art. 45bis der Bundesverfassung in der Förderung der Bindungen zwischen Auslandschweizern sowie zwischen diesen und allen Inlandschweizern; diese Aufgabe wird vor allem durch folgende Tätigkeiten wahrgenommen:

- Beratung des Bundesrates in Fragen der Auslandschweizerpolitik

Entsprechende Forderungen/Fragen gelangen via ASD, Parlament oder direkt an den Bundesrat.

- Ausarbeitung von einschlägigen Gesetzesentexten

Die Verantwortung liegt in denjenigen juristischen Bereichen, welche erstrangig die Auslandschweizer betreffen, beim ASD. Beispiel: Korrespondenzstimmrecht für Auslandschweizer. In einigen Fällen hat der ASD Konsultativfunktion. Beispiele: Freiwillige AHV/IV; Auslandschweizerfürsorge; Sozialversicherungsabkommen.

- Wahrnehmung von Auslandschweizerinteressen bei anderen Bundesstellen

Beispiele: Einführung einer Identitätskarte für Auslandschweizer; Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten für junge Auslandschweizer.

- Information der Auslandschweizer

Beispiele: Ausbau der offiziellen Vierteljahreszeitschrift «Schwei-

zer Revue», in deren Redaktion der ASD vertreten ist; Kontakt-Sendungen über Schweizer Radio International usw.

- Zusammenarbeit mit nicht-staatlichen Organisationen

Beispiele: Wichtigster Partner ist die Auslandschweizer-Organisation ASO (= Auslandschweizer-Sekretariat ASR + -sekretariat ASS), welche als privatrechtliche Stiftung die Interessen vor allem der in Vereinen organisierten Auslandschweizer wahrnimmt. Rege Kontakte werden auch mit den Dachverbänden der Schweizervereine, mit dem Solidaritätsfonds u.a.m. gepflegt.

- Subventionierung verschiedener Auslandschweizerinstitutionen

Via ASD werden folgenden Institutionen Bundessubventionen geleistet: ASO; Jugend-austauschprogramm; schweizerische Hilfsgesellschaften, Spitäler und Heime im Ausland.

ASD

### Auslandschweizer-Organisation

Die Auslandschweizer-Organisation (ASO) vertritt die Interessen der Auslandschweizer vor den Behörden im Ausland und der schweizerischen Öffentlichkeit.

- Im März 1989 wurde die «Stiftung Auslandschweizer-Organisation» ins Leben gerufen. Bis zu diesem Zeitpunkt war die ASO integraler Teil der Neuen Helvetischen Gesellschaft (NHG). Die Stiftung bezweckt, «die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern und ihre Interessen wahrzunehmen». Ein eigenes «Parlament der Fünften Schweiz», der

um die 100 Mitglieder zählende Auslandschweizer-Sekretariat (ASR) sowie das Auslandschweizer-Sekretariat als Stabsorgan und Dienstleistungsunternehmen sorgen dafür, dass dieser Zweckartikel der Stiftungsurkunde in die Tat umgesetzt wird.

- Die ASO war an der Jahrestagung der Neuen Helvetischen Gesellschaft im Jahre 1916 gegründet worden. Damit wurde eines der Ziele der NHG verwirklicht, nämlich ihr Gedankengut auch unter die Schweizer im Ausland zu tragen, diese einander näher zu bringen und mit der Heimat enger zu verbinden. Geträgt wird die Auslandschweizer-Organisation von gegen 700 Schweizer Vereinen und schweizerischen Institutionen.

- Das 1919 gegründete Auslandschweizer-Sekretariat in Bern betreut und berät die Auslandschweizer und vertritt ihre Interessen gegenüber schweizerischen Stellen. Seine Dienste stehen grundsätzlich allen Auslandschweizern und deren Organisationen zur Verfügung. So wirkt das ASS bei der die Auslandschweizer betreffenden Gesetzgebung in verschiedenen Kommissionen und privaten Organisationen mit, welche Sachfragen behandeln, die unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland besonders interessieren. Es organisiert den jährlichen Auslandschweizerkongress und stellt auch die Information der Auslandschweizer über das Geschehen in der Schweiz und innerhalb der Schweizergemeinschaften im Ausland sicher.

Im Vordergrund steht dabei die Herausgabe der «Schweizer Revue» und die Betreuung der rund 30 regionalen Ausgaben. Diese Vierteljahreszeitschrift für die Auslandschweizer wird in Zusammenarbeit mit dem Auslandschweizerdienst (ASD) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) redigiert und allen bei den Schweizer Botschaften und Konsulaten immatrikulierten Bürgerinnen und Bürgern kostenlos zugestellt.

Zur Informationstätigkeit ge-

hören ferner die *Inland-Öffentlichkeitsarbeit*, die Mitarbeit bei «Schweizer Radio International» und bei der *Tages-Anzeiger-Ferausgabe*, die Herausgabe von Merkblättern, Broschüren und Prospekten, die Vermittlung von schweizerischen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen an Auslandschweizer zu günstigen Tarifen.

- Einen grossen Raum nimmt die Betreuung, Beratung und Dienstleistung insbesondere in rechtlichen, aber auch in fürsorgerischen und kulturellen Fragen ein. Das ASS führt ferner *Ski- und Wanderlager* für junge Auslandschweizer durch und betreut die jungen Auslandschweizer während ihrer freiwilligen Rekrutenschule in der Schweiz. Dem Auslandschweizer-Sekretariat ist zudem das *Sekretariat des Komitees für Schweizerschulen* im Ausland angegliedert, das die 16 Schweizerschulen in Europa, Lateinamerika, Afrika und im Fernen Osten betreut.

- 1989 wurde das Ausbildungswerk für junge Auslandschweizer – bisher bei der Pro Juventute angesiedelt – unter dem Namen AJAS (*Verein zur Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer*) im Sinne einer Konzentration der Kräfte und einer Abrundung der Dienstleistungspalette dem ASS angegliedert.

SM

### Corrigendum

Durch eine unglückliche Formulierung im Artikel über die Revision des Bürgerrechtsgesetzes in den Offiziellen Mitteilungen der «Schweizer Revue» 3/90 war bei einigen Auslandschweizern der Eindruck entstanden, im Ausland geborene Kinder müssten vor dem 22. Lebensjahr ihr Schweizer Bürgerrecht bestätigen. In Wirklichkeit genügt es, wenn ein Kind bis zum 22. Altersjahr einmal angemeldet wurde. Eine Bestätigung ist demzufolge nicht nötig.

BEA/Auslandschweizerdienst

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen: Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.



Revision des Gesetzes über die politischen Rechte

## Bald das briefliche Stimmrecht vom Ausland her?

Der Bundesrat hat am 15. August 1990 den Entwurf zur Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer und somit zur Einführung des Korrespondenzstimmrechts vom Ausland her verabschiedet.

Seitdem 1977 das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer in Kraft getreten ist, dürfen die Auslandschweizer nur insofern an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen sowie eidgenössische Initiativen und Referendumsbegehren unterzeichnen, als sie sich in der Schweiz aufhalten. Eine Ausnahme sieht das Gesetz lediglich für die im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes und ihre Ehegatten vor.

### Inhalt der Revision

Der neue revidierte Gesetzes- text, welcher vom Parlament noch angenommen werden muss, sieht nun vor, allen Auslandschweizern, welche bei einer Schweizer Vertretung immatrikuliert sind, das briefliche Stimmrecht vom Ausland her zu gewähren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Referendums- begehren und Initiativen zu unterzeichnen. Natürlich wird wie bisher jeder Auslandschweizer

auch in den Nationalrat, in den Bundesrat und an das Bundesgericht gewählt werden können. An den Ständeratswahlen wird man sich hingegen nur insofern beteiligen können, als das kantonale Recht auch seinerseits das briefliche Stimmrecht für Auslandschweizer vorsieht.

### Anmeldung

Das Anmeldeverfahren selber wird sich gegenüber dem noch geltenden Gesetz kaum ändern: Wünschen Auslandschweizer ihre politischen Rechte auszuüben, so werden sie sich bei der Schweizer Vertretung, bei welcher sie immatrikuliert sind, anmelden und eine Stimmgemeinde angeben müssen. Aus praktischen Gründen sowie zur finanziellen und administrativen Entlastung der Stimmgemeinden ist hingegen als neues Element vorgesehen, dass unsere Ausländer Bürger ihr fort dauerndes Interesse am Stimm- und Wahlrecht alle zwei Jahre durch Bestätigung ih-

## Den Flüchtlingen im Golf wird geholfen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. September 1990 beschlossen, die Rückschaffung der ausländischen, aus dem Irak in Nachbarländer geflohenen Arbeitnehmer mit zehn Millionen Franken zu unterstützen. Sechs Millionen Franken sollen für die Miete eines Flugzeuges und seiner Besatzung verwendet werden. Einen Monat lang ist diese Maschine damit beauftragt, Flüchtlinge wieder in ihr Heimatland zurückzuführen. Anlässlich des ersten Fluges wurden ebenfalls 134 Tonnen Rotkreuz-Material befördert. Vier Millionen Franken sind hingegen für die Wasser- und Nahrungsmittelversorgung sowie u.a. für die Lieferung von Zelten gedacht. Im Rahmen dieser Unterstützungsmassnahmen wird die Schweiz weiterhin mit Experten, Material und finanziellen Mitteln ihren Verpflichtungen in Jordanien nachkommen sowie die Entwicklung der Situation aufmerksam beobachten.

BEA/Auslandschweizerdienst

rer Anmeldung bei der Schweizer Vertretung neu kundtun.

den die Auslandschweizer somit selber tragen müssen.

### Stimmgemeinde

Während als Stimmgemeinde weiterhin eine der Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden gewählt werden kann, so gibt der Gesetzesentwurf den Kantonen die Möglichkeit, eine kantonale Zentralstelle zu schaffen. Dieser würde es anstelle der Stimmgemeinden obliegen, ein Auslandschweizer-Stimmregister zu führen, das Stimmmaterial zu versenden und die Stimmzettel zu zählen.

### Versand des Stimmmaterials

Das amtliche Stimmmaterial soll dem Stimmberichtigten auf direktem Postweg, ohne Einschaltung der Schweizer Vertretung, an seine Wohnadresse im Ausland zugestellt werden. Ebenso wird der Auslandschweizer seinen Stimmzettel direkt und auf eigene Kosten seiner Stimmgemeinde zurücksenden. Auch wenn die Schweiz alles unternehmen wird, um den Stimmbürgern im Ausland eine rechtzeitige Stimmabgabe zu ermöglichen und die Stimmgemeinden das Stimmmaterial allenfalls auch per Luftpost zu zustellen müssen, kann sie das gute Funktionieren der ausländischen Post nicht garantieren. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Materials oder der Stimmzettel wer-

### Doppelbürger

Anlässlich der Revisionsarbeiten stellte sich u.a. die Frage, ob im Gesetz zwischen Nur-Schweizern und Doppelbürgern unterschieden werden soll. So wohl ein globaler als auch ein teilweiser Ausschluss der Doppelbürger würde zwei Bürgerkategorien schaffen und somit zu einer Verletzung von Artikel 4 der Bundesverfassung führen. Ferner hat sich ohnehin herausgestellt, dass die Schaffung von verschiedenen Bürgerkategorien schon aus technischen Gründen schwer durchführbar ist, da eine lückenlose Kontrolle über eine zusätzliche Staatsangehörigkeit von immatrikulierten Schweizern nicht möglich ist. Auch wenn es in Zukunft dem Doppelbürger überlassen sein soll, zu entscheiden, wo er seine politischen Rechte ausüben will, so sollte doch darauf hingewiesen werden, dass einige Staaten die Teilnahme von Doppelbürgern an Abstimmungen eines anderen Heimatstaates sanktionieren.

**Erweiterung der Information**  
Um den Auslandschweizern die Möglichkeit zu geben, sich eine breit abgestützte Meinung zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu bilden, beschloss der Bundesrat ferner, in



Auslandschweizer werden sich nicht mehr persönlich an die Urne begeben müssen. (Foto: Keystone)



einem ersten Schritt nebst dem Versand der offiziellen Abstimmungserläuterungen die Erscheinungsweise der vierteljährlichen Auslandschweizerzeitschrift, «Schweizer Revue», von vier auf acht Nummern zu erhöhen, die politischen Sendungen von Schweizer Radio International auszubauen sowie die Basisinformation der Auslandschweizer über die schweizeri-

schen Institutionen zu verbessern. In einem zweiten Schritt sollen auch andere Massnahmen, wie der Ausbau der Regionalstationen für Radiosendungen im Ausland und der Satellitenprogramme sowie die Verbesserung der Empfangsqualität der Kurzwellensendungen ins Auge gefasst werden.

BEA/Auslandschweizerdienst

## 10. AHV-Revision

### Ein erster Schritt

Mit der 10. AHV-Revision soll unter anderem ein erster Schritt in Richtung vollständige Gleichberechtigung von Mann und Frau getan sowie eine sozialpolitische Verbesserung von Versicherten mit geringen Beitragszahlungen eingeführt werden.

Im März 1990 hat der Bundesrat zuhanden der eidgenössischen Räte die Botschaft und den dazugehörigen Gesetzesentwurf betreffend die 10. AHV-Revision verabschiedet. Die «Schweizer Revue» möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, dass das Parlament noch darüber befinden wird und Änderungen vornehmen kann, deren Tragweite nicht bekannt ist. Wir werden Sie nach Vorliegen des endgültigen Gesetzestextes deshalb noch eingehender informieren.

#### Gleichstellung bezüglich der Beitragspflicht

Der Entwurf schlägt vor, einerseits allgemein den nicht-

erwerbstätigen Gatten eines erwerbstätigen Gatten (Mann oder Frau) von der Beitragspflicht zu befreien und andererseits die bisherige Beitragsbefreiung der nichterwerbstätigen Witwe aufzuheben.

#### Gleichstellung im Bereich der Renten

Auch im Bereich der einfachen Renten soll der Gleichheitsgrundsatz eingehalten werden. Für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Personen sind einerseits neue Berechnungsregeln vorgesehen, welche den Beitragsgrundlagen der Frau das gleiche Gewicht wie denjenigen

### Teuerungszulagen für AHV/IV-Rentner

Der Bundesrat hat beschlossen, den eidgenössischen Räten einen allgemein verbindlichen dringlichen Bundesbeschluss vorzulegen, um allen AHV/IV-Rentnern im Frühjahr 1991 eine spezielle Teuerungszulage zu gewähren. Auch die Bezüger von Ergänzungsleistungen sollen in den vollen Genuss dieser Zulage kommen. Dieser Bundesbeschluss wird aber nur nötig sein, wenn die Jahresteuerung 8 Prozent nicht erreicht. Andernfalls wird der Bundesrat aufgrund der ihm schon heute zustehenden Verordnungskompetenz von sich aus die Teuerungsanpassung beschließen.

BEA/Auslandschweizerdienst

des Mannes geben. Andererseits werden die gegenwärtigen Begünstigungsberechnungen für Ehefrauen auch Männern offen stehen.

Ein zentraler Punkt der Revisionsarbeiten war u.a. die Neuordnung der Ehepaarrente. So soll das Ehepaar in Zukunft gemeinsam einen Rentenanspruch haben, und für die Berechnung der Rente werden die Beitragssjahre jenes Gatten massgebend sein, welche eine höhere Renten skala ergeben.

Der Bundesrat verzichtet auf eine Neuregelung der Witwenrente, führt aber unter gewissen Bedingungen eine Witwerrente ein.

#### Rentenvorbezug

Die 10. AHV-Revision vollzieht einen wichtigen Schritt in Richtung Flexibilität des Rentenalters, indem sie den Männern die Möglichkeit einräumt, ihre Al-

tersrente im Maximum nun drei Jahre vorzubeziehen.

#### Sozialpolitische Verbesserungen

Eine Besserstellung der wirtschaftlich schwächeren Rentenbezüger wurde schon lange von verschiedenen Kreisen gefordert. Der Bundesrat ist deshalb der Ansicht, dass für solche Personen ganz gezielte, nicht auf dem «Giesskanneprinzip» beruhende Begünstigungen vorgenommen werden müssen.

#### Stellung der Auslandschweizerin im besonderen

Während die Ehefrau von einem Auslandschweizer bisher nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen selber der freiwilligen AHV/IV beitreten konnte, soll die verheiratete Auslandschweizerin in Zukunft die gleiche Beitrittsmöglichkeit erhalten wie ihr Gatte.

BEA/Auslandschweizerdienst

### Die Schweiz reagiert

Mit seinem Eindringen in Kuwait verletzte der Irak gemäß dem Bundesrat ein grundsätzliches Prinzip des Völkerrechts. Die Schweiz hat sich hierauf aus eigenem Antrieb entschlossen, den Empfehlungen des Sicherheitsrates an alle Nicht-UNO-Mitglieder zu folgen und wirtschaftliche sowie finanzielle Massnahmen gegen den Irak zu ergreifen. Ein Verzicht auf jegliche Reaktion von Seiten der Schweiz wäre, gemäß dem Bundesrat, in den Augen der internationalen Gemeinschaft einer Stellungnahme zugunsten des Iraks gleichgekommen. Die schweizerische Neutralitätspolitik hätte damit an Glaubwürdigkeit verloren, und ihre Haltung wäre als Schwäche interpretiert worden. Grundsätzlich ist das Ergreifen von wirtschaftlichen Massnahmen mit dem Neutralitätsrecht eines Staates vereinbar und hängt von seiner eigenen Neutralitätspolitik ab, über deren Anwendung jedes Land selber frei entscheidet.

BEA/Auslandschweizerdienst

